

Stiftungs Position

Reformvorschläge zur Verbesserung des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts

In den letzten Jahren haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen in Deutschland entscheidend verbessert. Vor allem die letzten Reformen, das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Jahr 2007 sowie das Ehrenamtsstärkungsgesetz im Jahr 2013, haben die steuerrechtlichen Anreize für gemeinnütziges Stifterengagement erheblich verstärkt und das Arbeiten gemeinnütziger Organisationen spürbar erleichtert. Nach Ansicht des Bundesverbandes bleibt allerdings Reformbedarf. Stiftungsrechtlich machen die zahlreichen Stiftungen mit geringem Vermögen Sorgen, hier sind gesetzliche Erleichterungen zur Umstrukturierung notwendig. Gemeinnützigkeitsrechtlich hält der Bundesverband Deutscher Stiftungen –ebenso wie das Bündnis für Gemeinnützigkeit - weitere Reformschritte für den gemeinnützigen Sektor für erforderlich. Überdies ist es notwendig, schrittweise eine europäische Harmonisierung des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitssteuerrechts anzugehen, damit zivilgesellschaftliches Handeln nicht länger an den Grenzen der Mitgliedstaaten ausgebremst wird und die Stiftung als Instrument für gemeinwohlorientiertes Handeln auf dem Weg einer zusammenwachsenden europäischen Zivilgesellschaft genutzt werden kann.

I. Stiftungsprivatrecht

- Erleichterung der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen

Zunehmend wollen Stifterinnen und Stifter nicht bzw. nicht mehr das Vermögen für die Ewigkeit einem bestimmten Zweck widmen, sondern möchten gemeinnütziges Wirken nur über einen bestimmten Zeitabschnitt fördern. Zwar wurde diesem Umstand bereits mit Einführung der gesetzlichen Regelung über die rechtsfähige Verbrauchsstiftung Rechnung getragen. Darüber hinaus gibt es aber immer wieder Situationen, in denen es sachgerecht ist, eine Zusammenlegung oder Zulegung von Stiftungen zuzulassen, auch wenn die strengen Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB nicht vorliegen. Daher sollte bundeseinheitlich die Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen erleichtert werden. Die Regelung des § 87 Abs. 1 BGB sollte um einen Satz 2 ergänzt werden, der wie folgt formuliert werden könnte:

Stiftungen können zusammengelegt oder einer anderen Stiftung zugelegt werden, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustattenkommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben, ein entgegenstehender Stifterwillen nicht ausdrücklich angeordnet ist, die Organe der Stiftungen mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit dies beantragen und die getrennte Weiterführung der Stiftungen in Anbetracht des Verhältnisses der Erträge aus dem Vermögen zu den erforderlichen Verwaltungskosten nicht zweckmäßig erscheint.

- Erleichterung bei Zweck- bzw. Satzungsänderungen durch Stifter

Zusätzlich sollten Zweck- bzw. Satzungsänderungen durch den bzw. die Stifter, soweit es sich um natürliche Personen handelt, erleichtert werden. So sollten innerhalb der ersten Jahre des Bestehens der Stiftung (z. B. 10 Jahre) Zweck- und Satzungsänderungen mit Zustimmung des Stifters ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen möglich sein, sofern die gemeinnützige Zwecksetzung gewahrt bleibt und es sich um eine Weiterentwicklung des vorhandenen Zwecks handelt. Hierbei sind auch die Interessen der Zustifter zu gewährleisten. Eine Rückforderung des Vermögens oder der Wechsel von der Gemeinnützigkeit in die privatnützige Stiftung sind nicht vorzusehen.

Zusätzlich sollten Zweckänderungen bzw. -erweiterungen bei substanzieller Aufstockung des Vermögens grundsätzlich möglich sein; gleiches sollte gelten, wenn das Vermögen von Todes wegen substanziell erweitert wird. Beide Voraussetzungen stehen zur Wahrung des Stifterwillens ebenfalls unter dem Vorbehalt, dass der noch lebende Stifter damit einverstanden ist.

- Erweiterung des § 3 Abs. 2 UmwG

Im Bereich des Umwandlungsgesetzes ist eine Erweiterung des § 3 Abs. 2 UmwG um einen Absatz 3 in Erwägung zu ziehen (*3. Stiftungen, die als Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft deren Vermögen übernehmen.*). Dadurch wird die Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft zurück auf eine Stiftung ermöglicht, womit eine bislang bestehende Lücke im Umwandlungsgesetz geschlossen werden würde.

II. Europäisches Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Das formulierte politische Ziel, die EU-Integration voranzutreiben, wird nur gelingen, wenn die Menschen jenseits von finanzpolitischen Entscheidungen und Kompetenzfragen aktiv die europäische Idee mitgestalten und sich als Beteiligte am Prozess eines zusammenwachsenden Europas verstehen können. Um dieses Verständnis zu befördern, ist es notwendig, eine gemeinsame europarechtliche Basis für zivilgesellschaftliches Handeln auf europäischer Ebene zu schaffen. Auch wenn die Schaffung eines europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts sicherlich eine große Herausforderung darstellt, sollte sich der Gesetzgeber dieser Herausforderung stellen. Dabei können die Vorschläge der EU-Kommission für die Schaffung einer Europäischen Stiftung als Ausgangsbasis genommen werden. Diese Verordnung enthält bereits einen Konsens darüber, was gemeinnützige Zwecke sind und welche Grundsätze allgemein für europaweit anzuerkennende gemeinnützige Organisationen gelten sollten. Verfahrensmäßig sollte eine einfache Form der wechselseitigen Anerkennung gemeinnütziger Organisationen in Europa erreicht werden, damit Einkünfte, Zuschüsse oder Spenden sowie Erbschaften an Organisationen aus anderen europäischen Staaten rechtssicher, ohne die eigene Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen, steuerfrei möglich werden, wie auch Dividenden zwischen europäischen Gesellschaften selbstverständlich steuerfrei transferiert werden können.

III. Nationales Gemeinnützigkeitsrecht

- Änderung des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO

Die Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ist nach dem Gesetzeswortlaut nur im Inland möglich. Eine Förderung des demokratischen Staatswesens im europäischen Ausland ist demnach nicht gemeinnützig. Insbesondere mit Blick auf die wichtige politische Aufgabe, die EU-Integration voranzutreiben und die Europäische Idee zu stärken, sollte die Möglichkeit der Förderung des demokratischen Staatswesens auf die europäischen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Dies würde es vielen Stiftungen erleichtern, im europäischen Ausland demokratiefördernde Projekte zu finanzieren, die einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenwachsen Europas leisten können. Aus diesem Grund ist der in der

Formulierung des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO **enthaltene Zusatz** „*im Geltungsbereich dieses Gesetzes*“ ersatzlos zu streichen.

- Änderung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln – z. B. im Bereich der Kultur, der Wissenschaft etc. – selbst. Nach Ansicht von Teilen der Finanzverwaltung soll sich aber gleichwohl an der bisherigen Rechtslage nichts geändert haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei – so der AEO 2008 – kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck – z. B. der Bildung – anererkennungsfähig. Damit wird der Zweck der Reform von 2007 negiert. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hält daher eine Klarstellung im AEO für geboten. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist als eigenständiger gemeinnütziger Zweck anzuerkennen.

- Erweiterung des § 4 GrEStG

Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es sinnvoll, wenn sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren. Derzeit fehlt es aber an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften ermöglicht. Gehen Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft dabei über, ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Zwar ist die Übertragung als Schenkung grundsätzlich grunderwerbsteuerbefreit. Regelmäßig sind Immobilien jedoch ganz oder teilweise fremdfinanziert, so dass neben der Immobilie zwangsläufig auch Verbindlichkeiten übertragen werden müssen, da ansonsten der übertragenden Körperschaft die Überschuldung droht. In diesen Fällen ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen: Zum einen können diese daran gänzlich scheitern. Zum anderen müssen ggf. mit einem hohen bürokratischen **Aufwand verbundene „Umwege“ gegangen werden. Durch die folgende Änderung würden die** derzeit bestehenden Hemmnisse beseitigt und sinnvolle Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen erleichtert.

§ 4 Nr. 6 GrEStG neu:

6. der Erwerb eines Grundstücks durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von einer anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder

Vermögensmasse, soweit dieses auch weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird.

- Erleichterung der Kooperation von Stiftungen

Damit gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel möglichst effektiv und nachhaltig einsetzen können, tritt die Notwendigkeit der Bildung von Kooperationen in Form einer GbR immer stärker hervor. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein Zweckbetrieb wäre. Eine Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG ist derzeit nicht möglich, da die Gewerbesteuerbefreiung nur für die dort genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt. Um zukünftig effektive gemeinnützige Kooperationen zu ermöglichen, sollte der § 3 Nr. 6 um einen Satz 3 erweitert werden:

„Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse der in Satz 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen“

- Holdingstrukturen

Vielfach bilden Stiftungen die Spitze gemeinnütziger Konzerne. Da es bislang kein Konzernrecht für gemeinnützige Körperschaften gibt, kann die Gemeinnützigkeit einer Stiftung, die sich auf die Holdingfunktion beschränkt, in Frage gestellt werden.

- Gemeinnützigkeit und Wettbewerbsschutz

Die Europäische Kommission erkennt mittlerweile an, dass gemeinnützige Körperschaften, die in Wettbewerb zu kommerziellen Anbietern stehen, auch dann einen steuerbefreiten Zweckbetrieb unterhalten, wenn Wettbewerb zwar theoretisch denkbar, praktisch nach den konkreten Verhältnissen vor Ort aber nicht möglich ist, weil kommerzielle Anbieter mangels Gewinnerzielungsmöglichkeit kein Angebot unterbreiten. Daher sollte entgegen der gegenwärtigen Auffassung von Rechtsprechung und Verwaltung in § 65 Nr. 3 AO ein konkret potentieller Wettbewerbsbegriff abgebildet werden.

- Zuwendungen an andere Gemeinnützige

Die gesetzliche Konzeption, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Nachweiserfordernissen Zuwendungen von einer gemeinnützigen an eine andere inländische oder ausländische Körperschaft zulässig sind, ist stellenweise deswegen unzureichend, weil unklar ist, inwiefern der Zuwendungsgeber für eine Mittelfehlverwendung durch den Empfänger

haftet und sein Vertrauen in die Steuerbegünstigung des Empfängers geschützt ist.

- Verbraucherschutz auf dem Spendenmarkt

Bislang gibt es keine Liste der aktuell als gemeinnützig anerkannten Körperschaften im Internet, womit der Verbraucher prüfen kann, ob die Organisation, die um seine Spende wirbt, tatsächlich als gemeinnützig anerkannt ist. Der Feststellungsbescheid nach § 60a AO-neu bietet nunmehr die Möglichkeit, für die Spender entsprechende Transparenz zu schaffen, wie es in zahlreichen anderen europäischen Staaten üblich ist.

- Umsatzsteuerrecht

Das deutsche Umsatzsteuerrecht bedarf in den §§ 4 Nr. 18 ff. KStG der Anpassung an die Vorgaben der MwStSystRL. Davon sind insbesondere gemeinnützige Anbieter betroffen. Die Anpassung sollte möglichst marktschonend dergestalt erfolgen, dass die dem Gesetzgeber in den Art. 132 ff. MwStSystRL gegebenen Wahlrechte so ausgeübt werden, dass die bestehende Gesetzeslage auch in Bezug auf ihre Unterschiedlichkeit zwischen gemeinnützigen und gewinnorientierten Anbietern möglichst weiterhin abgebildet wird.